



BESCHLUSSVORLAGE

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Beschluss zur Veräußerung des unbebauten Eigenheimgrundstückes Härteltsweg 6, Flurstück- Nr. 106/5 der Gem. Hartau.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Ortschaftsrat Hartau	09.09.2020	Anhörung				
Verwaltungs- und Finanzausschuss	10.09.2020	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	BGB, SächsGemO, VwVKomGrV
Bereits gefasste Beschlüsse	VFA- Beschluss Nr. 061/2020 vom 18.05.2020
Aufzuhebende Beschlüsse	VFA- Beschluss Nr. 061/2020 vom 18.05.2020

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	11135.506100
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Erträge aus der Veräußerung unbeweglicher Vermögensgegenstände

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge	15.015 Euro	15.015 Euro	

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Begründung:

Die vorherigen Interessenten haben vom Kauf Abstand genommen. Frau Knoblauch und Herr Pilz entschieden sich nun für dieses Grundstück, nachdem sie im Eigenheimstandort Am Walde im OT Eichgraben ihre baulichen Vorstellungen nicht mit dem Bebauungsplan in Einklang bringen konnten. Sie beabsichtigen, ein zweigeschossiges Eigenheim zur Eigennutzung zu errichten.

Der Bodenrichtwert am Standort beträgt 21 Euro/m² . Das Grundstück befindet sich im Bebauungsplangebiet, in Randlage eines tagebruchgefährdeten Bereiches sowie im archäologischen Relevanzbereich.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Beschluss, das in Hartau am Härteltsweg 6 gelegene unbebaute Grundstück, Flurstück- Nr. 106/5 der Gem. Hartau mit einer Größe von 715 m², zum Bodenrichtwert in Höhe von 15.015 Euro an Frau Knoblauch und Herrn Pilz, wohnhaft in Zittau, zum Zwecke der Eigenheimbebauung zu veräußern. Im Kaufvertrag wird eine Bauverpflichtung aufgenommen. Eine Belastungsvollmacht zur Eintragung von Grundschulden in das Grundbuch vor Eigentumsumschreibung wird bei Bedarf erteilt. Es gelten dafür die Bestimmungen des Abs. IX der VwV kommunale Grundstücksveräußerung.